

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/10/23 2011/07/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

Norm

PMG §3 Abs4;

PMG 1997 §34 Abs2;

VStG §44a Z1;

1. PMG § 3 heute
2. PMG § 3 gültig ab 06.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2024
3. PMG § 3 gültig von 01.12.2018 bis 05.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
4. PMG § 3 gültig von 01.01.2011 bis 30.11.2018
5. PMG § 3 gültig von 05.12.2009 bis 31.12.2010

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Bei einer Übertretung gemäß § 3 Abs 4 iVm § 34 Abs 1 Z 1 lit a PMG 1997 handelt es sich bei einzelnen Verkäufen um kein wesentliches Tatbestandsmerkmal, weshalb diese Verkäufe im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht detailliert aufgelistet werden müssen. Die Auflistung der einzelnen Verkäufe im Spruch stellt für diese Verwaltungsübertretung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal dar, wenn die im Spruch des bekämpften Bescheides vorliegenden Angaben ausreichen, um dem Beschuldigten die Identifizierung der den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Verkäufe zu ermöglichen. Bei einer Übertretung gemäß Paragraph 3, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, PMG 1997 handelt es sich bei einzelnen Verkäufen um kein wesentliches Tatbestandsmerkmal, weshalb diese Verkäufe im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht detailliert aufgelistet werden müssen. Die Auflistung der einzelnen Verkäufe im Spruch stellt für diese Verwaltungsübertretung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal dar, wenn die im Spruch des bekämpften Bescheides vorliegenden Angaben ausreichen, um dem Beschuldigten die Identifizierung der den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Verkäufe zu ermöglichen.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:2011070205.X03

Im RIS seit

13.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at